

Aufnahmeantrag



- als ordentliches Mitglied
 als förderndes Mitglied
 als juristische Person

bei

Name des Stammes / der Aufbaugruppe

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

männl. weibl.

Zusatz zur Anschrift falls erforderlich

Telefonnummer

Straße

Mobilnummer

PLZ

Ort

E-Mail

beantragt hiermit die Aufnahme in den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., mit Sitz in Immenhausen und gleichzeitig in die oben genannten Untergliederungen des Vereins und erkennt die Ziele des Bundes an. Von der Datenschutzklausel auf der Rückseite habe(n) ich / wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Soweit erforderlich, Einverständnis des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin: Ich bin/wir sind sowohl mit dem Beitritt als auch damit einverstanden, dass unsere Tochter/ unser Sohn ihre/seine satzungsmäßigen Rechte, die ihr/ihm infolge des Beitritts zustehen, ausübt.

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Antragsteller/-innen über 18 Jahre begründen bitte kurz ihr Aufnahmeersuchen (bei Bedarf gesondertes Blatt beifügen):

Der Stamm stimmt dem Aufnahmeantrag	<input type="checkbox"/> zu ¹	<input type="checkbox"/> nicht zu ²

		_____ Datum, Unterschrift Stammesführung
.....		
Der LV stimmt dem Aufnahmeantrag	<input type="checkbox"/> zu ¹	<input type="checkbox"/> nicht zu ²

		_____ Datum, Unterschrift Landesvorstand
		_____ Erfasst in Mitgliederverwaltung
.....		
Der Bund stimmt dem Aufnahmeantrag	<input type="checkbox"/> zu	<input type="checkbox"/> nicht zu ²

		_____ Datum, Unterschrift Bundesvorstand

¹ Bei Antragstellern über 18 Jahre kurze Stellungnahme.

² Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

Wichtige Hinweise

1. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von allen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
2. Bei Personen ab 18 Jahren müssen alle Beteiligten eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
3. Die Aufnahme wird mit der Benachrichtigung des neuen Mitgliedes (in der Regel durch Aushändigung des Mitgliedsausweises) wirksam. Die Mitgliedschaft wird nicht vorzeitig dadurch erworben, dass der Stamm den Mitgliedsbeitrag annimmt und an den Landesverband weiterleitet.

Ziele unserer Gruppenarbeit sind,

- zu rücksichts- und respektvollem Leben in der Gemeinschaft zu erziehen,
- Verantwortungsbewusstsein für sich und die Gruppe herauszubilden,
- die Bereitschaft zu fördern, gemeinsam entwickelte Regeln des Zusammenlebens umzusetzen,
- sich eine eigene Meinung zu bilden sowie Interesse an politischen Fragen zu wecken,
- zu sozialem und ökologischem Engagement ermutigen,
- ein Selbstverständnis als junge Europäerinnen und Europäer und die Identifikation mit der weltweiten Pfadfinderidee und der Völkerverständigung zu entwickeln.

Datenschutz

Die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten werden ausschließlich für interne Zwecke des BdP verarbeitet. Die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderliche vorherige schriftliche Einwilligung hierzu wird gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Es wird zugesichert, dass die persönlichen Daten unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

Auszüge aus der Satzung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

Jedes ordentliche Mitglied gehört einem (1) Landesverband an. Eine Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden oder mehreren örtlichen Gruppen ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstands möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer (1) Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Bei Untergliederungen bedingt die Mitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Ebenen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform, Ausschluss des Mitgliedes, Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit, Tod.
- (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) (...) Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.

- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. (...) Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

Auszüge aus der Aufnahmeordnung

§ 2 Verfahren

(1) Natürliche Personen unter 18 Jahren - Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab.
- b) Der Vorstand der örtlichen Gruppe dokumentiert auf dem Aufnahmeantrag, ob er die Aufnahme befürwortet oder ablehnt und reicht den Antrag in jedem Fall unverzüglich an den Landesverband weiter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand der örtlichen Gruppe schriftlich zu begründen.
- c) Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Landesvorstand schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.
- d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe oder den Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe, Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.
- f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie. (...)

(2) Natürliche Personen ab 18 Jahren - Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
 - b) Der Vorstand der örtlichen Gruppe dokumentiert auf dem Aufnahmeantrag, ob er die Aufnahme befürwortet oder ablehnt und reicht den Antrag in jedem Fall unverzüglich an den Landesverband weiter. Die Entscheidung des Vorstands der örtlichen Gruppe ist schriftlich zu begründen.
 - c) Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Die Entscheidung des Landesvorstands ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.
 - d) Ein Aufnahmeantrag gilt rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen, sobald der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand mitteilt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe / Landesvorstand gilt ebenfalls eine Frist von sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt, binnen derer der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheidet. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe, Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- (...)

(3) Natürliche Personen ab 18 Jahren - Ebene Landesverband

- In Ausnahmefällen können natürliche Personen direkt in einem Landesverband Mitglied werden. Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft auf der Ebene der örtlichen Gruppen anzustreben.
- a) Die interessierte Person gibt beim Landesvorstand den Aufnahmeantrag ab. Im Antrag ist in kurzer Form zu begründen, warum eine Mitgliedschaft unmittelbar auf Landesebene gewünscht wird.

(...)

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

BdP Bundesamt · Kesselhaken 23 · 34376 Immenhausen

Tel 05673 99584-0 · Fax 05673 99584-44

E-Mail info@pfadfinden.de · Internet www.pfadfinden.de